

## Informationsblatt Neuropsychologische Therapie (§ 16 a BVO)

---

Die Gewährung von Beihilfen für die Neuropsychologische Therapie richtet sich nach den Vorschriften des § 16a der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO).

Aufwendungen für eine Neuropsychologische Behandlung sind beihilfefähig, wenn sie zur Behandlung einer akut erworbenen Hirnschädigung oder Hirnerkrankung (hirnorganische Störung), insbesondere nach Schlaganfall oder Schädel-Hirn-Trauma, durchgeführt werden.

Die Behandlungen müssen von bestimmten Fachärzten/innen oder psychologischen Psychotherapeuten/innen mit entsprechender Zusatzqualifikation durchgeführt werden.

Je Krankheitsfall sind beihilfefähig:

1. bis zu fünf probatorischen Sitzungen,
2. Einzelbehandlung, einschließlich gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen,
  - a) bis zu 80 Behandlungseinheiten mit einer Dauer von mindestens 50 Minuten oder
  - b) bis zu 160 Behandlungseinheiten mit einer Dauer von mindestens 25 Minuten
3. Gruppenbehandlung, bei Kindern und Jugendlichen einschließlich gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen,
  - a) bis zu 40 Behandlungseinheiten mit einer Dauer von mindestens 50 Minuten oder
  - b) bis zu 80 Behandlungseinheiten mit einer Dauer von mindestens 25 Minuten.

Bei einer Kombination von Einzel- und Gruppentherapie ist die gesamte Behandlung nach Nr. 2 beihilfefähig.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen anlässlich einer Behandlung von

1. ausschließlich angeborenen Einschränkungen oder Behinderungen der Hirnleistungsfunktionen ohne sekundäre organische Hirnschädigung, insbesondere Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom mit oder ohne Hyperaktivität (ADS oder ADHS), oder Intelligenzminderung,
2. Erkrankungen des Gehirns mit progredientem Verlauf im fortgeschrittenen Stadium, insbesondere mittel und hochgradige Demenz vom Alzheimer-Typ, oder
3. schädigenden Ereignissen oder Gehirnerkrankungen mit neuropsychologischen Defiziten bei erwachsenen Patientinnen und Patienten, die länger als fünf Jahre zurückliegen.